

HA DH 400 - 700 L

Deckenhalterung

Beim HA DH 400 - 700 L handelt es sich um eine Deckenhalterung für einen Einzelbildschirm mit 55" bis 75" | 140 - 191 cm Bildschirmdiagonale.

Die Montage kann wahlweise in Landscape- oder Portraitausrichtung erfolgen.

Eine VESA-Aufnahme ist bereits inkludiert und kann von min. 100 x 100 mm bis max. 800 x 600 mm bestückt werden.

Der Neigungswinkel der TV-Aufnahme ist werkzeuglos, über seitliche Drehgriffe, zwischen -5° und +30° einstellbar.

Dank der seitlichen Langlochbohrung im unteren Rohrsegment kann die Aufnahme montageseitig um ±15° geschwenkt werden und somit auch leichte Differenzen bei z. B. fehlerhafter Bohrung ausgleichen.

Art.-Nr.: 2703

Der Deckenabstand kann in 100 mm-Schritten zwischen min. 438 mm und max. 738 mm variiert werden. Diese Angabe bezieht sich auf die Bildschirmmitte.

Die Kabelführung erfolgt innenliegend, vor Blicken und unerwünschtem Zugriff verborgen.

Die Oberflächen des HA DH 400 - 700 L sind mit einer schlag- und kratzfesten Pulverbeschichtung in schwarz veredelt.

Die maximale Traglast beträgt 50 kg.







abnehmbare Wasserwaage inklusive



optional abschließbar



werkzeuglos -5 bis +30° neigbar



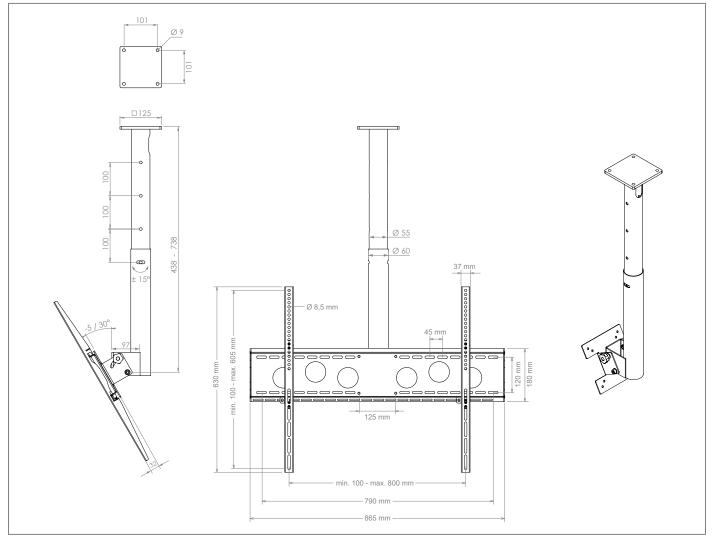
Art.-Nr.: 2703

HA DH 400 - 700 L

Deckenhalterung

- · Deckenhalterung für einen Bildschirm
- 55 75" | 140 191 cm Bildschirmdiagonale
- · Landscape- oder Portraitausrichtung möglich
- inkl. VESA-Aufnahme mit min. 100 x 100 mm bis max. 800 x 600 mm
- VESA-Aufnahme optional abschließbar (Schloss inkl.)
- TV-Aufnahme zwischen -5° und +30° neigbar
- montageseitig um ±15° schwenkbar

- Deckenabstand zwischen min. 438 und max. 738 mm
- Deckenabstand einstellbar in 100 mm-Schritten
- · innenliegende Kabelführung
- 50 kg maximale Traglast
- lösungsmittelfreie, schlag- und kratzfeste Pulverbeschichtung
- Farbe: schwarz



Technische Änderungen vorbehalten | Dieses Dokument ist Eigentum der HAGOR Products GmbH. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlung verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.